

## Weisung Nr. 7: Entschädigungen und Tarife

### Grundsatz

Die Kommission Zivilschutz Interlaken-Oberhasli beschliesst:

### Ziel und Zweck

Die vorliegende Weisung regelt die Entschädigungen und Tarifsätze des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli, gestützt auf die aktuell geltenden Erlasse der Gesetzgebung von Bund und Kanton im Bereich Bevölkerungsschutz und den Zusammenarbeitsvertrag Zivilschutz Interlaken-Oberhasli vom Juli 2024. Sie gilt für sämtliche Leistungen des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli und deren Milizpersonal sowie betrifft auch auswärtige AdZS, welche im Auftrag des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli aufgeboden und durch diesen abgerechnet werden. Das Reglement gilt auch für das Berufspersonal des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli, soweit dieses schutzdienstpflichtig ist.

Grundsätzlich erhalten die Schutzdienstpflichtigen dieselben Leistungen wie die Angehörigen der Armee.

### Dienstbetrieb und Teilnehmerabrechnung

#### Sold und Zulagen

#### Art. 1

Die Soldansätze und die weiteren Ansprüche richten sich nach der geltenden Bundesgesetzgebung. Das Kommando kann bei Bedarf Zulagen gewähren.

#### Verpflegungsentschädigung

#### Art. 2

Schutzdienstpflichtige haben Anrecht auf unentgeltliche Verpflegung (inkl. Getränk). In der Regel wird diese durch den Zivilschutz organisiert und zubereitet. Sollte diese nicht durch den Zivilschutz oder durch Dritte abgegeben werden können, erhält der Schutzdienstpflichtige dafür CHF 25.00 je Hauptmahlzeit und CHF 5.00 für Znüni und Zvieri pro Tag.

#### Verpflegungskredit

#### Art. 3

Für durch den Zivilschutz Interlaken-Oberhasli zubereitete Mahlzeiten inkl. Getränke gilt folgender Verpflegungskredit:

|  |     |       |
|--|-----|-------|
| Pro Person                                       |     |       |
| Tagespauschale, max.                             | CHF | 23.00 |
| Hauptmahlzeit (Morgen-, Mittag- oder Nachtessen) | CHF | 7.00  |
| Zwischenverpflegung (Znüni oder Zvieri)          | CHF | 2.00  |

Muss eine Verpflegung für Kleingruppen zubereitet werden, kann das Kommando einen Kleinmengenzuschlag bewilligen. Bei Unterkunftsbetrieb gilt die Tagespauschale.

#### Verpflegung in Gaststätten

#### Art. 4

Kann durch den Zivilschutz Interlaken-Oberhasli keine Verpflegung zubereitet werden und wird diese durch einen externen Anbieter bereitgestellt, gilt folgender Verpflegungskredit inkl. Getränk:

|  |     |       |
|--|-----|-------|
| Hauptmahlzeit in Restaurant, max. pro Person | CHF | 25.00 |
|--|-----|-------|

(Kleinmengenzuschlag möglich)

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Uniformreinigung      | <p><b>Art. 5</b></p> <p>Schutzdienstpflichtige erhalten nach jedem Dienstanlass eine Reinigungsentschädigung von CHF 4.00. Zusätzlich kann das Kommando bei erhöhtem Reinigungsaufwand infolge schlechter Witterung bzw. schwierigen Einsatzbedingungen zur Reinigung von persönlichen Uniformteilen einen externen Anbieter beauftragen.</p>  |
| Reiseentschädigung    | <p><b>Art. 6</b></p> <p>Kosten für die Benutzung von privaten Fahrzeugen sowie Parkgebühren werden den Schutzdienstpflichtigen grundsätzlich nicht zurückerstattet.</p> <p>Zur Deckung der Spesen wegen Parkgebühren o. ä. erhält jeder AdZS unabhängig vom Dienstgrad eine pauschale Soldzulage von CHF 5.00 je Dienstag.</p> <p>In Ausnahmefällen kann das Kommando eine Entschädigung für Fahrten mit privaten Motorfahrzeugen gewähren, wenn die Reise zwischen Wohnort und Einrückungsort bzw. Entlassungsort sowie für den Wechsel zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während des Urlaubs mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zeitlich nicht möglich oder unzumutbar ist und eine Unterkunft kurzfristig nicht gewährt werden kann.</p> <p>Ansatz: <span style="float: right;">CHF 0.70 / km</span></p> |
| Privates Material     | <p><b>Art. 7</b></p> <p>Wird, während dem Dienst auf Befehl des Kommandos, privates Material, wie bspw. Skier, Snowboard oder Skihelm, eingesetzt und nimmt dieses Schaden, so wird die betroffene, schutzdienstpflichtige Person angemessen entschädigt. Der betroffene AdZS muss noch vor Ende des Dienstanlasses den Beweis erbringen, dass der Schaden während dem Dienst passiert und auf diesen zurückzuführen ist. Unsachgemässer Einsatz berechtigen nicht zu einer Entschädigung. Für den Gebrauch der persönlichen Ski- oder Snowboardausrüstung erhält jeder AdZS eine Pauschale von CHF 30.00 je Einsatz.</p>  |
| Einsatzleiter         | <p><b>Art. 8</b></p> <p>Der Einsatzleiter (Oberleutnant oder Hauptmann) erhält für jeden abgerechneten Einsatztag eine Pauschale von CHF 15.00 als Spesenentschädigung.</p>  |
| Zugführer und Fourier | <p><b>Art. 9</b></p> <p>Der Zugführer (Leutnant) und die Rechnungsführer (Fourier) erhalten für jeden abgerechneten Einsatztag eine Pauschale von CHF 10.00 als Spesenentschädigung.</p>   |
| Gruppenführer         | <p><b>Art. 10</b></p> <p>Der Gruppenführer (Korporal) erhält für jeden abgerechneten Einsatztag eine Pauschale von CHF 5.00 als Spesenentschädigung.</p>   |

## Entschädigungen höhere Kader

Entschädigungen

### Art. 11

Nicht im Anstellungsverhältnis stehende Funktionsträger in der Zivilschutzleitung werden für die im Pflichtenheft definierten Aufgaben pro Jahr pauschal wie folgt entschädigt:

|   |              |
|---|--------------|
| Kommandant-Stellvertreter (Miliz)             | CHF 3'000.00 |
| Einsatzleiter in der Kompetenzgruppe          | CHF 2'400.00 |
| Höhere Offiziere/Chef Fachbereich (ohne Stv.) | CHF 2'400.00 |
| Höhere Offiziere/Chef Fachbereich (mit Stv.)  | CHF 1'500.00 |
| Kulturgüterschutzoffizier                     | CHF 1'000.00 |
| Offizier zur Verfügung Führungsorgan          | CHF 500.00   |
| Zugführer und Sicherheitsoffizier             | CHF 300.00   |
| AdZS mit Spezialfunktion                      | nach Aufwand |

Die Stellvertreter der Funktionsträger erhalten die Hälfte der jeweiligen Entschädigung. Mit dieser Jahrespauschale werden abgegolten: Übernahme der Funktionsverantwortung, Arbeiten in Zusammenhang mit der Funktion gemäss dem Pflichtenheft und Arbeitszeit, welche nicht über die EO abgegolten werden kann. Das Kommando kann die Ansätze bei geringerem Aufwand oder ungenügenden Leistungen entsprechend kürzen.

## Leistungen im Rahmen von Wiederholungskursen und Ernstfalleinsätzen

Einsatzkosten

### Art. 12

Grundsätzlich wird nach den effektiv entstandenen Kosten abgerechnet. Die Restkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Restkosten

### Art. 13

Die Restkosten setzen sich aus den folgenden Ausgaben zusammen: Sold, Verpflegung, Uniformreinigung, Material- und Transportkosten.

Zusätzlich werden dem Auftraggeber Administrationskosten in Rechnung gestellt. Weitere Aufwände werden mit Belegen in Rechnung gestellt.

Pauschale

### Art. 14

Sofern nicht die effektiven Kosten abgerechnet werden, kann eine Pauschale für die aufgewendeten Dienstage in Rechnung gestellt werden.

Leistungen zu Gunsten von Vertragsgemeinden:

Tagespauschale: CHF 40.00 / AdZS (inkl. Kader und Logistik)

Leistungen zu Gunsten von Veranstaltungen:

Tagespauschale: CHF 80.00 / AdZS (inkl. Kader und Logistik)

Mit Sponsoringvertrag kann das Kommando einen Rabatt gewähren. Der Rabatt muss in Relation zu den gewährten Kommunikationsmassnahmen sein.

In der Tagespauschale nicht enthalten sind: Baumaterial, Miete Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, zusätzlicher Transportaufwand wie bspw. Heliflüge und Unterkunft.

## Administrationskosten

### Art. 15

Die Administrationskosten setzen sich aus den folgenden Ausgaben zusammen: Dienstanzeige und Aufgebot an den AdZS, Behandlung von Urlaubs- und Dienstverschiebungsgesuchen, Erstellen der Abrechnung des Einsatzes sowie Anteil an die Infrastrukturkosten.

Die Administrationskosten betragen pro abgerechneten Teilnehmer pauschal:

- Nationale Einsätze: CHF 60.00
- Kantonale und regionale Einsätze: CHF 30.00

Für Leistungen zu Gunsten von Vertragsgemeinden werden keine Administrationskosten in Rechnung gestellt.

## Transportkosten

### Art. 16

Die Transportkosten von Zivilschutzfahrzeugen im Einsatz werden nach effektiven Fahrkilometern inkl. Treibstoff abgerechnet: CHF 1.20 / km. Anstelle der effektiven Abrechnung kann auch eine Tagespauschale von CHF 80.00 je Zugfahrzeug (Anhänger CHF 30.00) verrechnet werden.

## Vermietung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen

### Vermietung

### Art. 17

Der Zivilschutz Interlaken-Oberhasli darf grundsätzlich Maschinen, Geräte und Fahrzeuge an Gemeinden und Partnerorganisationen vermieten, sofern das Material nicht in Einsätzen verwendet wird. Von der Abgabe von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen an Privatpersonen ist abzusehen. Das Kommando kann die Kosten bei einer leihweisen Abgabe an Vertragsgemeinden, Veranstaltern, Vereinen, Zivilschutzorganisationen oder weiteren Partnern des Bevölkerungsschutzes im Sinne eines Sponsorings ganz oder teilweise erlassen.

## Ansätze

### Art. 18

Die Ansätze betragen exkl. Treibstoff wie folgt:

|  |     |              |
|--|-----|--------------|
| Fahrzeuge mit weissen Kontrollschildern<br>(bis 150 km je Tag inkludiert; ohne Treibstoff) | CHF | 80.00 / Tag  |
| Raupenkipper RUFENER od. HONDA   | CHF | 100.00 / Tag |
| Kompressor VW, ATLAS COPCO od. INGERSOLL   | CHF | 120.00 / Tag |
| Kettensäge STIHL   | CHF | 35.00 / Tag  |
| Trennschleifgerät STIHL  | CHF | 35.00 / Tag  |
| Stromerzeuger BIMEX (58 kW) mit Anhänger   | CHF | 350.00 / Tag |
| Stromerzeuger (7 kW)   | CHF | 40.00 / Tag  |
| Stromerzeuger (2.5 kW)   | CHF | 20.00 / Tag  |
| Stromerzeuger (1.5 kW)   | CHF | 20.00 / Tag  |
| Schmutzwasserpumpe RIVERSIDE TP4V  | CHF | 150.00 / Tag |
| Tauchpumpe MAST T6L oder SULZER Typ 12   | CHF | 50.00 / Tag  |
| Schadenplatzbeleuchtung mit Stativ   | CHF | 20.00 / Tag  |

|   |     |             |
|---|-----|-------------|
| Faltzelt 3 x 6 m                          | CHF | 20.00 / Tag |
| Funkgerät MOTOROLA                        | CHF | 12.00 / Tag |
| Infrastruktur KP; Bildschirm SAMSUNG Flip | CHF | 25.00 / Tag |
| Beamer inkl. Leinwand                     | CHF | 10.00 / Tag |
| Weiteres Material                         |     | auf Anfrage |

## Leistungen zu Gunsten von AdZS

Dienstbüchlein-Duplikat

### Art. 19

Für die Bestellung eines Dienstbüchlein-Duplikats kann das Kommando zur Deckung der Unkosten eine Gebühr von CHF 200.00 verlangen.

## Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

### Art. 20

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Version vom 29. Oktober 2024.

Wilderswil, 28. Oktober 2025

Kommission Zivilschutz Interlaken-Oberhasli